

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Dautphetal

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 12.09.1995 (GVBl. I S. 462 ber. GVBl. 1996 I S. 46), erläßt die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal mit Beschluß vom 15. Juli 1996 folgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Verhalten der Gemeindevertretung

Das Verhalten der Gemeindevertretung hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger sollen sich die Gemeindevertreter/innen stets ihrer Verantwortung bewußt sein.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung (Mitglieder) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Vorsitzende/r/Leitung) an und begründen dies.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorher verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und begründet dies.

§ 3

Anzeigepflicht

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - der Leitung zu. Diese leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuß. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

A1

§ 4

Treuepflicht

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln (§ 26 HGO).
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbots vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5

Unabhängigkeit

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden (§ 35 HGO).

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluß der Gemeindevertretung vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Gemeindevertreter/in (§ 24 HGO).

§ 7

Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten/Hospitantinnen sowie seiner Stellvertretung dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für den Fall der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten/Hospitantinnen sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 8

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Leitung bei der Führung der Geschäfte. Sie soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Gemeindevertretung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan (Jahressitzungsplan für Regelsitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse), die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die Leitung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie muß den Ältestenrat einberufen, wenn das eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie ihn während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Leitung der Gemeindevertretung und der übrigen Fraktionen.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

1. Einberufung der Sitzungen

§ 9

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Leitung beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem sie sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes. Darin sind Zeit, Ort und die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.
- (3) Zwischen der Ladung und dem Sitzungstag soll in der Regel 1 Monat liegen. Im übrigen siehe § 58 HGO.

A1

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 10

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen, welche die Gemeindevertretung beschließt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 12

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend sind. Die Leitung stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlußfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als die Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muß ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muß es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Leitung.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Dann stimmt die Gemeindevertretung über die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände einzeln ohne Aus-sprache ab. Davon ausgenommen ist die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen. Diese Verhandlungsgegenstände nimmt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 15

Sitzordnung

Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied - nach Anhörung des Ältestenrates - die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplan an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16

Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

A1

- (3) Der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, daß ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes für diesen spricht.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen und die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.
- (4) Die Leitung faßt in der Tagesordnung die Grundstücksangelegenheiten unter einem Tagesordnungspunkt mit Untergliederung zusammen. Wenn niemand widerspricht, wird über alle Grundstücksangelegenheiten ohne Aussprache nach den Ausschlußberichten abgestimmt.

§ 18

Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied - Büro des vorsitzenden Mitgliedes - in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag soll mindestens 1 Monat liegen. Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der dann folgenden Sitzung aufgenommen, es sei denn, daß ausdrücklich anderes beantragt wird. Das vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Gemeindevorstand und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.

- (5) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 19

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 20

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 21

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

A1

§ 22

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluß seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und läßt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 23

Beratung

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann berichtet der Ausschuß und danach schließt sich die Debatte an.
- (3) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. Das Schlußwort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. persönliche Erklärungen.
- (6) Die Leitung kann zulassen, daß ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuß oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 24

Redezeit

Bei gegebener Veranlassung kann der Ältestenrat Redezeitbeschränkungen beschließen.

§ 25

Schluß der Redeliste, Schluß der Debatte

- (1) Anträge auf Schluß der Redeliste oder auf Schluß der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschluß berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3.

§ 26

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluß der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und läßt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.
- (5) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so läßt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 27

Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

A1

§ 28

Anfragen

- (1) Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Gemeindevorstand sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuß berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied in der Frist des § 18 Abs. 4 einzureichen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet dabei haben die Fragestellerin oder der Fragesteller Vorrang.
- (4) Fragen aus aktuellem Anlaß sind in der Sitzung unter TOP "Anfragen" möglich.

§ 29

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verläßt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung der Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

§ 30

Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 31

Ordnungsruf, Sitzungsausschluß

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 32

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gestellten Anträge, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird als Kopie mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern und dem Gemeindevorstand zugeleitet. Sie liegt ab dem dritten Tage nach dem Postversand für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 314, zur Einsicht für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes offen.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit nicht die Lokalpresse bereits berichtet. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 33

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Aus der Tagesordnung der Gemeindevertretung wählen die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse diejenigen Beratungsgegenstände aus, für die sie eine Vorbereitung im Ausschuß für erforderlich halten. Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlußvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschußberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlußvorschlag.
- (2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arbeiten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 34

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

- (1) Beschließt die Gemeindevertretung, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschußmitglieder.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ausschußvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschußmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung die Ausschußmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied. Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.
- (7) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung überwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 35

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendenden Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 28 Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuß.

§ 36

Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Gemeindevertretung können an nicht-öffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuß gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

IV. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE

§ 37

Anhörungs pflicht

Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.

§ 38

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 39

Aufforderung zur Stellungnahme

Die Gemeindevertretung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

V. MITWIRKUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES

§ 40

Anhörungs pflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.

§ 41

Anhörung in Gemeindevertretung und Ausschüssen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.
- (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 42

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

VI. KINDER-UND JUGENDBEIRAT ¹⁾

§ 43

Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 44

Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 45

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

¹⁾In der Fassung der I. Änderung vom 02.11.2009

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung, nachdem sie den Ältestenrat angehört hat.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 47

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so ist die Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 48

Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlußfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 26.11.1974 außer Kraft.

Dautphetal, den 16. Juli 1996

Feußner
stellv. Vorsitzender